

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

**Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes –
Wirtschaftliche und soziale Folgen, Zunahme des illegalen Glücksspiels und
regulatorische Anpassungsbedarfe**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz (GlüStVAG M-V) ist seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Dies hat nach Aussage der IW Consult Studie aus dem März 2025 zu einem deutlichen Rückgang (minus 39 Prozent) des legalen gewerblichen Geldspiels im Land geführt. Gleichzeitig gibt es Hinweise (Polizeiliche Kriminalstatistik und Medienberichterstattung) auf eine Zunahme des illegalen Glücksspiels, während die öffentliche Hand Steuereinnahmeverluste und die Branche Arbeitsplatzverluste verzeichnen. Demgegenüber steht ein nahezu unverändertes Glücksspielverhalten der Menschen (Forsa Glücksspielsurvey 2024). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Ausführungsgesetz die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erreicht und ggf. Anpassungsbedarf besteht.

1. Wie hat sich das legale gewerbliche Geldspiel in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Juli 2021 entwickelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Anzahl der Spielhallen, Konzessionen und Geldspielgeräten jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2024 aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wurden die erbetenen Daten bei den örtlichen Ordnungsbehörden, die die glücksspielrechtliche Aufsicht über die Spielhallen als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, abgefragt. Lediglich die Angaben zu den Spielhallen und den Spielhallenerlaubnissen (Konzessionen) für 2024 lagen bereits aus einer anderen aktuellen Erhebung vollständig vor. In einigen Fällen waren die Antworten unvollständig und konnten auch nicht durch andere Quellen ergänzt werden. Insofern sind insbesondere die Angaben zur Anzahl der Geldspielgeräte insgesamt wohl höher anzunehmen.

Landeshauptstadt Schwerin	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	18	18	nicht erfasst
31. Dezember 2022	13	13	139
31. Dezember 2023	5	5	nicht erfasst
31. Dezember 2024	4	4	nicht erfasst

Die Angaben zu den Geldspielgeräten in der Landeshauptstadt Schwerin zum 31. Dezember 2022 sind der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2684 entnommen und beziehen sich nur auf Geldspielgeräte in Spielhallen.

Universitäts- und Hansestadt Rostock	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	24	2	311
31. Dezember 2022	23	2	296
31. Dezember 2023	5	2	111
31. Dezember 2024	3	3	82

Landkreis Ludwigslust-Parchim	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	26	28	285
31. Dezember 2022	26	28	288
31. Dezember 2023	27	29	301
31. Dezember 2024	27	26	281

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim weisen die Daten zweier Ämter höhere Zahlen für die Erlaubnisse als für die Spielhallen aus. Die Hintergründe konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr aufgeklärt werden.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	43	42	452
31. Dezember 2022	44	41	469
31. Dezember 2023	38	38	450
31. Dezember 2024	29	28	322

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erfolgten durch zwei Ämter keine Zuarbeiten. Zwei Städte und ein weiteres Amt lieferten nur unvollständige Daten.

Landkreis Nordwestmecklenburg	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	25	25	308
31. Dezember 2022	23	23	280
31. Dezember 2023	17	17	211
31. Dezember 2024	13	13	180

Landkreis Rostock	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	19	19	172
31. Dezember 2022	18	18	172
31. Dezember 2023	19	17	187
31. Dezember 2024	20	18	193

Landkreis Vorpommern-Greifswald	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	29	28	284
31. Dezember 2022	21	20	197
31. Dezember 2023	20	19	209
31. Dezember 2024	23	22	203

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen lediglich aus 13 Ämtern, Städten und Gemeinden Angaben vor.

Landkreis Vorpommern-Rügen	Spielhallen	Erlaubnisse	Geldspielgeräte
31. Dezember 2021	26	25	230
31. Dezember 2022	24	23	220
31. Dezember 2023	14	13	127
31. Dezember 2024	16	15	126

Im Landkreis Vorpommern-Rügen konnte ein Amt aus technischen Gründen keine Daten liefern, eine Stadt keine Daten zu den Geldspielgeräten.

2. Welche Auswirkungen hatte das GlüStVAG M-V auf die Einnahmen aus der Vergnügungsteuer sowie auf die Beschäftigung der Branche (bitte nach kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie kreisfreien Städten jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2024 aufschlüsseln und dabei das Steueraufkommen und den Steuersatz in der jeweiligen Gebietskörperschaft zum jeweiligen Stichtag angeben)?

Zur Beantwortung der Frage hat das Statistische Amt die Einzahlungen aus der Vergnügungsteuer für die Jahre 2021 bis 2023 aus der Haushaltsrechnungsstatistik (Jahresrechnungsstatistik) und für das Jahr 2024 aus der kumulierten Vierteljahresstatistik (Kassenstatistik) des vierten Quartals 2024 bereitgestellt. Soweit für eine Stadt oder Gemeinde kein Jahreseintrag in der Statistik vorhanden war, ist dies nicht in der Auflistung vorhanden.

Stadt/Gemeinde	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro
Altentreptow, Stadt	16 527	28 571	42 589	38 693
Anklam, Hansestadt	127 088	211 034	262 412	297 082
Bad Doberan, Stadt	18 749	32 284	76 213	176 592
Bad Kleinen	426	259	-	-
Bad Sülze, Stadt	5 215	4 673	4 944	4 532
Barth, Stadt	22 656	39 186	41 416	36 795
Bergen auf Rügen, Stadt	35 091	117 196	119 841	87 918
Binz, Ostseebad	4 089	8 075	7 884	6 626
Boizenburg/Elbe, Stadt	24 341	57 378	47 416	47 988
Broderstorf	-	457	-	-
Burg Stargard, Stadt	7 988	39 097	40 727	40 358
Bütow	22 176	76 992	77 567	73 147
Bützow, Stadt	31 904	48 899	96 567	89 874
Crivitz, Stadt	6 391	20 497	35 391	30 797
Dargun, Stadt	9 900	16 500	16 800	12 600
Demmin, Hansestadt	24 074	49 565	56 929	86 045
Dömitz, Stadt	727	-	27 687	24 745
Dorf Mecklenburg	35 314	67 739	79 100	54 561
Friedland, Stadt	16 215	37 111	33 559	44 771
Gadebusch, Stadt	14 640	29 280	29 280	30 960

Stadt/Gemeinde	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro
Gägelow	16 965	35 898	37 908	38 395
Gallin	-	-	-	1 040
Garz/Rügen, Stadt	4 312	8 628	8 560	6 954
Glasin	960	1 920	1 920	1 920
Gnoien, Warbelstadt	9 495	17 220	18 270	17 370
Göhren, Ostseebad	-	14	5 760	3 531
Goldberg, Stadt	6 405	14 545	14 692	19 279
Grabow, Stadt	16 200	27 360	27 360	26 415
Grammow	-	-	2 756	2 511
Greifswald, Universitäts- und Hansestadt	225 750	370 226	341 793	348 335
Grevesmühlen, Stadt	40 362	74 164	73 066	62 381
Grimmen, Stadt	8 560	27 420	25 390	12 860
Güstrow, Barlachstadt	110 406	196 237	252 219	329 581
Hagenow, Stadt	129 578	190 802	194 559	203 452
Heringsdorf, Ostseebad	18 000	16 560	18 000	15 120
Hornstorf	36 652	10 792	67 103	4 338
Jarmen, Stadt	448	768	768	768
Koserow, Ostseebad	11 100	7 575	19 895	5 215
Krakow am See, Stadt	1 023	1 841	1 836	1 224
Kröpelin, Stadt	5 544	11 088	11 088	10 164
Leezen	-	31	-	-
Lelkendorf	-	120	-	-
Loitz, Stadt	180	-	1 140	660
Lübtheen, Stadt	396	1 260	828	216
Lübz, Stadt	6 785	11 460	9 243	11 974
Ludwigslust, Stadt	7 140	11 138	9 964	5 904
Lüssow	-	-	-	23 783
Lüttow-Valluhn	630	1 080	1 080	990

Stadt/Gemeinde	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro
Malchin, Stadt	11 094	30 728	49 385	51 569
Malchow, Inselstadt	28 888	50 342	74 986	69 166
Marlow, Stadt	6 556	9 186	13 776	11 940
Mirow, Stadt	360	360	240	-
Möllenhagen	936	936	936	832
Mönchgut, Ostseebad	-	48	-	-
Mönchhagen	2 036	5 221	3 865	7 175
Neubrandenburg, Vier-Tore-Stadt	323 871	692 683	723 045	860 618
Neubukow, Schliemann- stadt	12 227	26 979	38 137	33 906
Neukalen, Peenestadt	-	-	-	952
Neustadt-Glewe, Stadt	32 101	80 792	100 217	91 365
Neustrelitz, Residenzstadt	102 421	204 213	213 955	206 630
Pampow	14 868	21 863	31 373	-
Parchim, Stadt	40 217	54 931	77 416	64 633
Pasewalk, Stadt	105 956	111 350	91 171	114 947
Penzlin, Stadt	600	1 200	1 200	1 200
Plaaz	1 100	750	700	600
Plau am See, Stadt	6 441	11 498	16 952	11 371
Rechlin	245	350	-	-
Rehna, Stadt	4 000	4 697	-	-
Ribnitz-Damgarten, Bernsteinstadt	31 700	98 678	42 427	127 678
Röbel/Müritzt, Stadt	17 220	26 095	36 885	25 410
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	680 241	1 495 876	1 599 750	706 825
Rövershagen	6 819	18 336	26 718	36 944
Sassnitz, Stadt	16 593	42 671	40 099	65 729
Sauzin	3 600	3 600	3 600	3 600

Stadt/Gemeinde	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro
Schönberg, Stadt	1 890	3 091	4 446	6 064
Schwaan, Stadt	3 987	3 681	3 681	3 681
Schwerin, Landeshauptstadt	468 510	927 635	989 179	735 788
Sehlen	860	252	3 631	2 728
Sellin, Ostseebad	-	120	-	-
Selmsdorf	2 952	5 147	11 606	10 842
Spornitz	-	-	-	1 667
Stavenhagen, Reuterstadt	9 541	13 110	10 062	10 062
Sternberg, Stadt	2 609	13 717	17 830	20 018
Stolpe	6 150	10 665	10 385	12 344
Stralsund, Hansestadt	194 534	415 563	356 871	424 784
Strasburg (Uckermark), Stadt	6 493	11 130	10 203	14 266
Tessin, Blumenstadt	14 225	22 038	28 973	37 029
Teterow, Bergringstadt	24 918	39 473	35 630	38 290
Torgelow, Stadt	17 672	33 052	41 144	40 475
Tribsees, Stadt	4 274	12 407	6 091	-
Tutow	-	-	2 455	4 816
Ueckermünde, Seebad, Stadt	36 553	29 077	15 672	-
Upahl	10	-	-	-
Usedom, Stadt	-	1 170	936	936
Völschow	480	960	720	480
Waren (Müritz), Stadt	112 668	215 527	212 725	212 139
Warin, Stadt	612	1 632	561	663
Warsow	-	-	2 504	4 651
Wismar, Hansestadt	209 975	473 647	421 890	379 689
Wittenburg, Stadt	89 397	100 254	73 057	69 775

Stadt/Gemeinde	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro
Wöbbelin	-	1 050	840	-
Woldegk, Windmühlenstadt	9 671	17 247	24 799	21 581
Wolgast, Stadt	25 575	68 553	81 973	36 224
Zarrentin am Schaalsee, Stadt	1 080	720	-	-
Zinnowitz, Ostseebad	13 866	20 800	22 579	21 311

Die Steuersätze werden von den Kommunen im eigenen Wirkungsbereich festgelegt. Der Landesregierung liegen zu diesen Werten keine Übersichten vor. Die jeweiligen Satzungen enthalten die Festlegungen, welche Steuergegenstände (z. B. Geldspielgeräte) von der Vergnügungsteuer erfasst sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass Kommunen auch für andere Vergnügungen, die nicht zum Glücksspiel gehören, Vergnügungsteuer erheben können. Es kann daher von veränderten Steuereinnahmen nicht in jedem Fall auf veränderte Verhältnisse im Bereich des Glücksspiels in der betreffenden Kommune geschlossen werden.

Zur Beschäftigung in der Branche liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung des legalen gewerblichen Geldspiels in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, um insbesondere den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken?

Der Rückgang des Angebotes im Bereich der Spielhallen und Geldspielgeräte (siehe Antwort zu Frage 1) ist das sichtbare Ergebnis der Umsetzung des seit dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 unverändert verfolgten gesetzgeberischen Ziels einer Angebotsbeschränkung in diesem unter Suchtgesichtspunkten besonders gefährlichen Bereich.

Bereits durch den Glücksspielstaatsvertrag 2012 wurden Regelungen eingeführt, die das Ziel verfolgten, einer weiteren Ausweitung des damals expandierenden Marktes im gewerblichen Automatenspiel entgegenzuwirken und dieses Angebot zu beschränken, um die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2012 (gleichlautend im Glücksspielstaatsvertrag 2021) umzusetzen und zu berücksichtigen, dass Geldspielgeräte ein besonders hohes Suchtpotenzial entfalten.

Dazu wurden u. a. Mindestabstände zwischen Spielhallen eingeführt und eine Erlaubniserteilung für Spielhallen im baulichen Verbund ausgeschlossen. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat die betreffenden Regelungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 inhaltlich unverändert übernommen.

Auch die in Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2012 im damaligen Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz eingeführten Mindestabstände von jeweils 500 Metern zwischen Spielhallen sowie zwischen Schulen oberhalb des Primärbereiches und Spielhallen wurden in die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 21. Juni 2021 unverändert übernommen.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 sah Übergangsregelungen und Härtefallregelungen für bestehende Spielhallen vor, die auch landesgesetzlich untersetzt wurden. Damit konnten bei Vorliegen der Voraussetzungen Befreiungen von den Abstandsregelungen oder vom Verbot des baulichen Verbundes längstens bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages 2012 am 30. Juni 2021 erteilt werden. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat diese Härtefallregelungen nach mehr als acht Jahren Übergangszeit nicht verlängert. Den Ländern wurde aber die Möglichkeit eröffnet, für eine gewisse Zeit nochmals Bestandsschutzregelungen für bestehende Verbundspielhallen zu regeln. Der Landtag hat davon Gebrauch gemacht (§ 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes) und diese Möglichkeit längstens bis zum 30. Juni 2023 befristet. Ein Teil der Konsolidierungen im gewerblichen Spiel, die bereits mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 angelegt waren, sind daher erst nach dem 30. Juni 2021 erfolgt.

Auch unter Berücksichtigung dieses vom Gesetzgeber vorgesehenen und von der Ordnungsverwaltung umgesetzten Rückgangs des gewerblichen Glücksspiels seit 2012 erscheint das derzeitige Angebot im gewerblichen Spiel in Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 als grundsätzlich ausreichend. Überdies stehen der Bevölkerung neben dem gewerblichen Spiel mannigfaltige andere Möglichkeiten der Teilnahme an legalen Spielmöglichkeiten offen. Die Landesregierung wird die diesbezügliche Entwicklung weiter im Blick behalten.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie viele Fälle illegalen Glücksspiels wurden festgestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2024 aufschlüsseln)?
 - b) In welchen Formen tritt illegales Glücksspiel (z. B. Hinterzimmerangebote, Onlinecasinos) besonders häufig auf?
 - c) Welchen wirtschaftlichen/finanziellen Schaden verursacht das illegale terrestrische Glücksspiel für den Landeshaushalt?

Es wird auf die Antworten zu den Teilfragen a), b) und c) verwiesen.

Zu a)

Zur Beantwortung der Teilfrage a) wurden die erbetenen Daten bei den örtlichen Ordnungsbehörden, die die glücksspielrechtliche Aufsicht über das terrestrische Glücksspiel als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, abgefragt.

Für die von den kommunalen Ordnungsbehörden mitgeteilten Fallzahlen sind die Einschränkungen zur Vollzähligkeit zu berücksichtigen, wie sie bereits bei der Antwort zu Frage 1 dargestellt wurden.

Fallzahlen illegalen Glücksspiels (örtliche Ordnungsbehörden)

kreisfreie Stadt/Landkreis	2021	2022	2023	2024
Landeshauptstadt Schwerin	0	2	1	21
Universitäts- und Hansestadt Rostock	0	0	1	0
Landkreis Ludwigslust-Parchim	0	0	0	2
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1	0	2	1
Landkreis Nordwestmecklenburg	0	0	0	0
Landkreis Rostock	0	0	0	2
Landkreis Vorpommern-Greifswald	0	0	0	0
Landkreis Vorpommern-Rügen	0	0	0	0

Die folgende Tabelle enthält die beim Landeskriminalamt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Daten zu Straftaten nach den §§ 284, 285 und 287 des Strafgesetzbuches. Die dort ablesbaren deutlich erhöhten Fallzahlen in den Jahren 2023 und 2024 gehen maßgeblich auf Finanztransaktionen von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Spielern im Rahmen der Beteiligung an unerlaubten Onlineglücksspielen zurück. Solche Finanztransaktionen führen zu Verdachtsmeldungen der Banken gegenüber der Polizei und zur Einleitung von Strafverfahren. Es handelt sich insoweit nicht um Fälle gewerblichen Glücksspiels im terrestrischen Bereich. Umgekehrt können höhere Fallzahlen bei den Ordnungsbehörden auftreten, wenn bestimmte ordnungswidrige Handlungen als illegales Glücksspiel gewertet werden, ohne dass es zu einer strafrechtlichen Einordnung kommt (siehe Tabelle oben, Landeshauptstadt Schwerin).

Fallzahlen illegalen Glücksspiels (Polizeiliche Kriminalstatistik)

kreisfreie Stadt/Landkreis	2021	2022	2023	2024
Landeshauptstadt Schwerin	0	0	4	7
Universitäts- und Hansestadt Rostock	0	0	24	8
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1	4	2	11
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	0	0	21	25
Landkreis Nordwestmecklenburg	0	0	0	5
Landkreis Rostock	1	1	38	9
Landkreis Vorpommern-Greifswald	0	0	4	7
Landkreis Vorpommern-Rügen	1	0	6	5

Die unterschiedlichen Feststellungen der örtlichen Ordnungsbehörden und des Landeskriminalamtes spiegeln insoweit die abweichenden Zuständigkeiten bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wider. Undifferenzierte Rückschlüsse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik auf die Verbreitung illegalen Glücksspiels im terrestrischen Bereich verbieten sich daher.

Zu b)

Zur Beantwortung der Teilfrage b) wurden die erbetenen Erkenntnisse bei den örtlichen Ordnungsbehörden, die die glücksspielrechtliche Aufsicht über das terrestrische Glücksspiel als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, abgefragt.

Die meisten Kommunen, die sich zu der Teilfrage geäußert haben, haben keine eigenen Feststellungen getroffen. In Einzelfällen wurde auf sogenannte Hinterzimmerangebote mit illegalen Automaten oder Wettterminals hingewiesen.

Die Landeshauptstadt Schwerin teilte mit, dass die meisten Feststellungen zu illegalem Glücksspiel in Gaststätten getroffen wurden, hier z. B. durch veraltete Spielsoftware oder durch sogenannte illegale Fun Games.

Beim Landeskriminalamt wurden die Fälle des unerlaubten Glücksspiels zurückliegend überwiegend im Zusammenhang mit Finanztransaktionen von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Spielern im Rahmen der Beteiligung an unerlaubten Onlineglücksspielen erfasst (siehe dazu die Ausführungen zu Teilfrage a).

Zu c)

Zu Teilfrage c) liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des GlüStVAG M-V und der Zunahme illegaler Glücksspielangebote in Mecklenburg-Vorpommern?
Wenn nicht, warum nicht?

Einen Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes am 1. Juli 2021 und der behaupteten Zunahme illegaler Glücksspielangebote in Mecklenburg-Vorpommern sieht die Landesregierung nicht.

Zum einen gehen die vom Landeskriminalamt festgestellten erhöhten Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Straftaten nach den §§ 284, 285 und 287 des Strafgesetzbuches in den Jahren 2023 und 2024 maßgeblich auf Finanztransaktionen von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Spielern im Rahmen der Beteiligung an unerlaubten Onlineglücksspielen zurück (siehe Antwort zu Frage 4 a).

Dieser Problembereich betrifft glücksspielrechtlich die Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt (§ 9a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 27f Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) und ist im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt. Ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes besteht insofern nicht.

Zum anderen wurden die Regelungen im Bereich des gewerblichen terrestrischen Spiels weitgehend unverändert in die Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes übernommen (siehe dazu die Antwort zu Frage 3 und die Vorbemerkung zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/421). Dies gilt insbesondere auch für die Mindestabstandsregelungen zwischen Spielhallen und zwischen Schulen oberhalb des Primarbereichs und Spielhallen. Das Auslaufen der Härtefallregelungen des § 11b des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes alte Fassung zum 30. Juni 2021 war bereits im Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz alte Fassung angelegt und keine Folge des Inkrafttretens des neuen Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes am 1. Juli 2021.

Überdies geht die Landesregierung davon aus, dass eine Zunahme illegaler Glücksspielangebote selten monokausal zu erklären ist. Auch sind Vollzugsmaßnahmen jeweils unabhängig von vermuteten Ursachen des Auftretens illegaler Spielangebote erforderlich.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um gegen illegales Glücksspiel vorzugehen?
 - a) Wie viele behördliche Kontrollen und Maßnahmen gegen illegale Glücksspielangebote wurden seit 2019 durchgeführt?
 - b) Gibt es eine spezielle Taskforce wie in anderen Bundesländern (z. B. Schleswig-Holstein oder Berlin) oder eine verstärkte Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzämtern, Zoll und Ordnungsämtern?
 - c) Welche Erfolge oder Herausforderungen sieht die Landesregierung bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels?

Es wird auf die Antworten zu den Teilfragen a), b) und c) verwiesen.

Zu a)

Die aufgrund dieser Kleinen Anfrage bei den kommunalen Ordnungsbehörden erfolgte Datenabfrage zur Ermittlung der Anzahl der durchgeführten behördlichen Kontrollen und Maßnahmen gegen illegale Glücksspielangebote ermöglicht im Ergebnis keine konkrete Beantwortung der Frage in Bezug auf den Zeitraum seit 2019.

Die eingegangenen Antworten waren teilweise unvollständig (siehe auch Antwort zu Frage 1) oder unpräzise [z. B.: „Jede (aktive) Spielhalle wird zweimal jährlich kontrolliert und zusätzlich nach Bedarf“]. Zudem wurde vereinzelt darauf hingewiesen, dass entsprechende Zahlen nicht erfasst wurden.

Außerdem wurde die Fragestellung unterschiedlich interpretiert (behördliche Kontrollen insgesamt oder behördliche Kontrollen gegen illegale Glücksspielangebote) und dementsprechend beantwortet.

Konkrete Zahlen wurden von der Landeshauptstadt Schwerin (61), der Universitäts- und Hansestadt Rostock (1 501), für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (33), den Landkreis Nordwestmecklenburg (36) und den Landkreis Vorpommern-Rügen (15, ohne Hansestadt Stralsund) mitgeteilt.

Für das Jahr 2024 liegen aus einer über einen längeren Zeitraum durchgeführten Befragung von 116 örtlichen Ordnungsbehörden Hinweise auf 191 glücksspielrechtliche Kontrollen in Gaststätten mit Geldspielgeräten und 138 Kontrollen in Spielhallen vor. Bei landesweit sechs Kontrollen wurden insgesamt elf illegale „Fun-Game-Geräte“ festgestellt, bei vier Kontrollen außerdem insgesamt vier illegale Wettterminals.

Eine Beteiligung der Polizei im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Kontrollmaßnahme zur Aufdeckung illegaler Glücksspielangebote kann nach § 7 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erfolgen.

Zu b)

Eine spezielle Taskforce auf Landesebene gibt es nicht. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden arbeiten aber bedarfsorientiert mit anderen betroffenen Behörden zusammen.

Zu c)

Als Erfolg sieht die Landesregierung, dass die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden einen zielorientierteren Vollzug anstrengen. Herausforderungen ergeben sich aus den mannigfaltigen Erscheinungsformen illegalen Glücksspiels und der Begrenztheit entsprechender Ressourcen bei den zuständigen Ordnungsbehörden.

Das Landeskriminalamt weist zudem auf die seit dem 1. Januar 2024 ermöglichte risikogerechte Filterung von Sachverhalten von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 30 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes hin. Diese führe zu einer Festlegung von Filterkriterien durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, sodass im Phänomen illegales Glücksspiel eine Veränderung bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Verpflichteten zu erwarten sei. Es könne dazu führen, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weniger dieser Sachverhalte aussteuern wird und somit die Strafverfolgung weniger Kenntnis erhält.

7. Sind der Landesregierung die zahlreichen Schulungsangebote der Verbände der Automatenwirtschaft für die unterschiedlichen Vollzugsbehörden im Land bekannt?
Welche eigenen vergleichbaren Maßnahmen unterbreitet das Land den Vollzugsbehörden oder den kommunalen Ordnungsbehörden?

Der Landesregierung sind vereinzelt Schulungsangebote der Verbände der Automatenwirtschaft für die unterschiedlichen Vollzugsbehörden im Land bekannt geworden.

Eigene Schulungsangebote, die sich auf gewerbliche Geldspielgeräte beziehen, werden den Vollzugsbehörden oder den kommunalen Ordnungsbehörden durch das Land nicht angeboten. Allerdings wurde den zuständigen Ordnungsbehörden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit am 15. Dezember 2022 ein Schreiben „Information zur Einhaltung spielrechtlicher/gewerberechtlicher Vorschriften, hier: sogenannte Fun Games“ zur Verfügung gestellt, das umfangreiche Informationen und Hinweise zum Umgang mit diesem Problemkreis beinhaltet.

Zum Thema Glückspielsucht können sich Vollzugsbehörden bei der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV (LAKOST) fortbilden lassen.

8. Wie hat sich die Regulierung des Landes auf das Glücksspielverhalten der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ausgewirkt (bitte die Nachfrage nach Hilfsangeboten von Menschen mit problematischem bzw. pathologischem Glücksspielverhalten nach Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2019 bis 2024 aufschlüsseln)?

Im Folgenden ist die sogenannte EBIS/Patfak-Auswertung der Suchtberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern zur Anzahl der Hilfesuchenden dargestellt. Eine Auswertung für 2024 ist noch nicht möglich, da noch nicht alle Daten der Beratungsstellen für das Jahr vorliegen.

Landkreis Rostock

	Männer	Frauen	gesamt
2019	17	5	22
2020	12	1	13
2021	9	2	11
2022	13	0	13
2023	5	2	7

Landkreis Vorpommern-Rügen

	Männer	Frauen	gesamt
2019	17	5	22
2020	17	7	24
2021	19	6	25
2022	12	5	17
2023	11	8	19

Landkreis Ludwigslust-Parchim

	Männer	Frauen	gesamt
2019	8	5	13
2020	9	0	9
2021	5	0	5
2022	7	0	7
2023	8	1	9

Hansestadt Rostock

	Männer	Frauen	gesamt
2019	72	16	88
2020	62	7	69
2021	52	9	61
2022	51	6	57
2023	47	4	51

Landkreis Nordwestmecklenburg

	Männer	Frauen	gesamt
2019	13	3	16
2020	13	1	14
2021	11	1	12
2022	10	0	10
2023	13	1	14

Landkreis Vorpommern-Greifswald

	Männer	Frauen	gesamt
2019	18	2	20
2020	16	1	17
2021	17	1	18
2022	11	3	14
2023	4	2	6

Stadt Schwerin

	Männer	Frauen	gesamt
2019	37	5	42
2020	34	9	43
2021	26	1	27
2022	22	3	25
2023	24	2	26

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

	Männer	Frauen	gesamt
2019	59	7	66
2020	40	7	47
2021	30	6	36
2022	36	6	42
2023	36	8	44

9. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die laufende Evaluierung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)?
- Welche Haltung vertritt Mecklenburg-Vorpommern zur Anpassung der Spielverordnung im Bund-Länder-Ausschuss und perspektivisch im Bundesrat?
 - Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der BMWK-Studie zur Wirksamkeit der bisherigen Spielerschutzmaßnahmen?
 - Gibt es Überlegungen, bestehende Regelungen auf Landesebene an die neuen Erkenntnisse anzupassen?

Bei der Spielverordnung handelt es sich um Bundesrecht. Zuständig für die Evaluierung der Spielverordnung sowie für daraus abzuleitende Schlussfolgerungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

10. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Weiterentwicklung der landesrechtlichen Regelungen zum gewerblichen Geldspiel in Mecklenburg-Vorpommern?
- Sind Änderungen an Mindestabstandsregelungen, Geräteobergrenzen, Einsatzlimits, Spielpausen oder andere Vorgaben geplant?
 - Gibt es Überlegungen, Modellprojekte zur Integration weiterer Glücksspielangebote in Spielhallen ähnlich wie in Hessen und Sachsen zu erproben?
 - Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die bisherigen landesrechtlichen Regelungen wissenschaftlich zu evaluieren?

Zu a)

Es ist derzeit nicht geplant, die bestehenden Mindestabstandsregelungen oder andere Vorgaben im Land zu verändern. Die Regelungen zu Geräteobergrenzen, Einsatzlimits oder Spielpausen sind nicht landesrechtlicher Art.

Zu b)

Nein.

Zu c)

Für den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist in § 32 eine Evaluierungsverpflichtung vorgesehen. Ein erster Zwischenbericht wurde im Jahr 2024 vorgelegt und von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in ihrer 221. Sitzung zur Kenntnis genommen. Für das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz ist eine Evaluierungsverpflichtung nicht vorgesehen; eine gesonderte Evaluierung der landesrechtlichen Regelungen wird es daher nicht geben.